

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 19. November 1885.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betr. den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. — 2. Ministerialverordnung v. 4. August 1885, R. G. Bl. Nr. 135, betr. Anordnungen hinsichtlich der Sprengstoffe. — 3. Ministerialverordnung v. 16. Sept. 1885, R. G. Bl. Nr. 138, betr. die Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Thierseuchengesetze. — 4. Ministerialverordnung v. 18. Sept. 1885, R. G. Bl. Nr. 139, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Zabno in Galizien. — 5. Ministerialverordnung v. 21. Sept. 1885, R. G. Bl. Nr. 143, betr. die Gestattung der Sonntagsarbeit bei einzelnen Kategorien von Gewerben. — 6. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 12. Juni 1885, Z. 1619, betr. das Recht der Gemeinde zur Bewilligung der Straßenbenützung für Pferdebahnzwecke — 8. Statthaltereierlaß v. 18. Aug. 1885, Z. 38.764, betr. die Behandlung von Kesseln mit anderer als kreisrunder Querschnittsform als große, kleine oder Zwergkessel. — 9. Statthaltereierlaß v. 3. Sept. 1885, Z. 41.898, betr. die Informationsbureau zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen. — 10. Statthaltereierlaß v. 3. Sept. 1885, Z. 40.634, betr. die Bewilligung zur Errichtung einer Propellerüberfuhr über den Wiener Donaucanal. — 11. Statthaltereierlaß v. 27. Sept. 1885, Z. 46.703, betr. die Verpflichtung der keine Gehilfen beschäftigenden Gewerbsunternehmungen zur Einhaltung der Sonntagsruhe. — 12. Statthaltereierlaß v. 30. September 1885, Z. 30.103, betr. die in Wien zu errichtenden Pfandleihgewerbe. — 13. Statthaltereierlaß v. 10. Oct. 1885, Z. 49.273, betr. die Verwendung der nach dem Gewerbegesetze verhängten Geldstrafen. — 14. Statthaltereierlaß v. 21. Juni 1885, Z. 21.575, betr. die Autorisation des Julius Schwarz zur Dampfkessel-Erprobung und Ueberwachung. — 15. Zuschrift d. k. ungar. Ministeriums am a. h. Hoflager v. 1. Aug. 1885, Z. 1672, betr. die Benützung des ung. Reichswappens für Zwecke des Weinhandels. — 16. Note des königl. ung. Ministeriums des Innern v. 5. Aug. 1885, Z. 29.865, betr. das Spital in Nagy-Károly. — 17. Statthaltereierlaß v. 24. Sept. 1885, Z. 43.090, betr. die Eintragung der Consense zur Errichtung von Ueberfuhrten über den Wiener Donaucanal in das Wasserbuch. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Präsidialerlaß an den Herrn Magistratsdirector v. 29. Aug. 1885, Z. 5790, betr. die Behandlung der Erwerbsteuer-Herabsetzungs Gesuche.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 27. Mai 1885,

betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben.

(R. G. Bl. vom 16. September 1885, Nr. 134.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen, dieselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einzuführen, ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Ertheilung der behördlichen Bewilligung und die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Ansehung der Sprengstoffe überhaupt bleiben, so weit es sich nicht um die Abänderung bestehender Gesetze handelt, dem Verwaltungswege überlassen.

In demselben Wege sind jene Sprengstoffe zu bezeichnen, auf welche die Bestimmung des ersten Absatzes nicht anzuwenden ist.

Auf die Militärverwaltung und auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung. Rückichtlich der letzteren gelten die diesbezüglichen besonderen Vorschriften.

§. 2.

Wer der Vorschrift des §. 1 zuwider ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herstellt, in Verkehr setzt, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einführt oder besitzt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Einer Uebertretung macht sich auch Derjenige schuldig und verfällt gleicher Strafe, wenn den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff solcher Sprengstoffe, auf welche §. 1, Absatz 1, Anwendung findet, zuwiderhandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung steht den Gerichten zu.

§. 3.

Die im §. 2 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeizuführen geeignet sind.

Die Strafe ist strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann.

§. 4.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, wenn aber eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigenthums in größerer Ausdehnung entstanden ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Hat der Thäter diesen Erfolg voraussehen können, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5.

Wenn Mehrere die Ausführung einer nach §. 4 zu ahndenden strafbaren Handlung verabreden oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden haben, so machen sich dieselben, selbst dann, wenn eine zur wirklichen Ausübung des im §. 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung nicht unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und werden mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 6.

Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben, oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 4) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in Stand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 7.

In den Fällen des §. 2, Absatz 1, dann der §§. 3 bis 6 und wenn im Falle des §. 2, Absatz 2, Sprengstoffe unter falscher Declaration zum Transporte gebracht werden, ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 8.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften zur Begehung einer in den §§. 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer überhaupt Anleitungen zur Begehung der obenbezeichneten Handlungen erteilt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 9.

Wer von dem Vorhaben eines im §. 4 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 5 vorgesehenen Verabredung oder Verbindung, oder von dem Thatbestande eines im §. 6 festgestellten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Gefahr (§. 4) möglich ist, in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216 a. St. G. B.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, macht sich, wenn eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeigeführt worden ist (§. 4), eines Verbrechens schuldig. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und wenn im Falle des §. 4 der Tod eines Menschen eingetreten ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 10.

Die Strafbarkeit der in den §§. 4, 5 und 6 vorgesehenen Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder in Folge einer von ihm rechtzeitig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 11.

Bei den auf Grund der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurtheilungen kann auf Abschaffung (§. 240 lit. f, g, h des a. St. G. B.) und auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 12.

In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 13.

Die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§. 4, 5, 6 und 8 bezeichneten Verbrechen gehört vor das Geschwornengericht.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

Bruck an der Leitha, am 27. Mai 1885.

Franz Joseph p. m.

Taaffe m. p.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 4. August 1885, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134) Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden.
(R. G. Bl. vom 16. September 1885, Nr. 135.)

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium in Durchführung des §. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die bezüglich der Sprengstoffe erlassenen und in Geltung bestehenden Verordnungen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) und vom 22. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 156), betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, bleiben in Kraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 120 der bezogenen Verordnung vom 2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134) abgeändert worden sind.

Desgleichen bleiben die in Ansehung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen erlassene Handelsministerialverordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), sowie die zu derselben erschienenen Nachträge, nämlich die Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 101), vom 15. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 70) und vom 1. Febr. 1884 (R. G. Bl. Nr. 20) in Wirksamkeit.

§. 2.

Die nach §. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134) erforderliche behördliche Bewilligung, Sprengstoffe, d. i. solche Stoffe, welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Objecten herbeiführen können, herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen oder in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einzuführen, ist, insoferne dieselbe nicht der zur Ertheilung der bezüglichen Concession berufenen Gewerksbehörde zusteht, von der politischen Landesbehörde zu ertheilen.

Diese Bewilligung darf nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen ertheilt werden, welche die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe ertheilt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Bei gewerksbehördlichen Bewilligungen ist von der Gewerksbehörde in Gemäßheit des §. 141 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) in Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, dieselbe vor der Ertheilung der Bewilligung zu vernehmen.

Die Bewilligungen zum Besitze von unter die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) und vom 22. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 156) fallenden Sprengstoffen und zum Transporte derselben werden durch die in diesen Verordnungen und namentlich in der Verordnung vom 22. September 1883 vorgeschriebenen Documente (Bezugsbücher, Bezugscheine, Geleitscheine) ertheilt.

In den Besitz von Sprengstoffen gelangende Erben haben ohne Aufschub um die erforderliche behördliche Bewilligung anzusuchen.

Wird die Bewilligung nicht ertheilt, so haben sie den von der Behörde aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§. 3.

Von der Bestimmung des §. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134) werden auf Grund des Absatzes 3 desselben Paragraphen ausgenommen:

1. Zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sprengstoffe, welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen);

2. fertige Patronen für Kleingewehre, insoferne es sich bei diesen unter 1 und 2 bezeichneten Objecten nicht um die gewerksbehördliche Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe oder um die nach der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39) erforderlichen Geleitscheine bei Transporten handelt;

3. Eisenbahnsignale, insoweit es sich um den Besitz der Eisenbahnunternehmungen handelt;

4. gewerksmäßig erzeugte Luftfeuerwerksartikel, insofern es sich nicht um die behördliche Bewilligung zur gewerblichen Erzeugung und zum gewerblichen Verkaufe nach §. 15, Absatz 11 der Gewerbeordnung (R. G. Bl. Nr. 39 ex 1883) handelt;

5. Collobiumwolle und Pikrinsäure und ihre Verbindungen rücksichtlich des Bezuges für gewerbliche Zwecke mit Ausschluß der sprengtechnischen Verwendung, dann insbesondere die Collobiumwolle auch rücksichtlich des Bezuges und der Erzeugung für arzneiliche Zwecke;

6. die Erzeugnisse von Sprengstoffen, welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insoferne die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt (Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren).

§. 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134) in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

3.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 16. September 1885,

durch welche die in der Ministerialverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36) enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 25. September 1885, Nr. 138.)

Der erste Absatz der Durchführungsbestimmungen zu dem §. 10. des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten (R. G. Bl. Nr. 35 und 36) wird hiemit abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Die Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen sind von der politischen Landesbehörde, und zwar auf den von Privatverwaltungen betriebenen Bahnlinien nach mit der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, auf den der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Bahnlinien nach mit dieser Generaldirection gepflogenem Einvernehmen zu bestimmen. Derselbe Vorgang ist vor der in Aussicht genommenen Auflassung einer bestehenden Ein- und Ausladestation einzuhalten. Die politische Landesbehörde hat auch die zur Untersuchung der Thiere berufenen Organe zu bestellen.

Caasse m. p.

Pražák m. p.

Falkenhayn m. p.

Pino m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1885,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Jabno in Galizien.

(R. G. Bl. vom 25. September 1885, Nr. 139.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnów für die Gemeinden und Gutsgebiete:

I. Bieniaszowice; Biskupice (nad Wisła); Borusowa; Chorazec; Czychów; Gręboszów; Guruszów; Gorzyce; Hubenice; Janikowice; Koźłów; Karsh; Klyz; Łaskówka odporyszowska; Lubiczko; Ofinów stoiniski mit Konopka; Paluszycze; Pasieka ofinowska mit Bugaj; Pierszyce; Pileza zelechowska; Podlipie; Siedliszowice; Siforzyce; Wola gręboszowska; Wola zelechowska; Zakir chale; Żalipie; Zawierzbie; Żelazówka; Żelichów; Uście jeznicie; Odporyszów; Sieradza mit Fink;

II. Demblin; Jadowniki mokre; Jagodniki; Miechowice male; Miechowice wielkie; Nowopole; Wietrzychowice mit Szymanowice; Pasteka und Pasterb; Wola rogowska; dann

III. Konary; Nieciecza; Podlesie debowe; Zabno mit Przedmiescie und Targowisko ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Zabno errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter I genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dabrowa, die unter II genannten aus jenem des Bezirksgerichtes Radlow und des Landesgerichtes Krakau und die unter III genannten aus jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnow aus.

Pražák m. p.

5.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 21. September 1885, womit die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 1. October 1885, Nr. 143.)

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) werden in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, nachstehende Bestimmungen getroffen.

Artikel I.

In den §. 2 A der erwähnten Ministerialverordnung ist nach Punkt 28 einzuschalten:

„29. Elektrotechnischer Betrieb zu Beleuchtungszwecken: Die Sonntagsarbeit ist zum Behufe der Beaufsichtigung und Bedienung der continuirlich betriebenen Kessel, Maschinen und Hilfsapparate gestattet.

30. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien: Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten September bis einschließlich December gestattet.“

Artikel II.

Im §. 2 B der erwähnten Ministerialverordnung hat Punkt 11 nunmehr folgendermaßen zu lauten:

„11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne, als der den Productionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waaren:

Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenverkauf, und zwar

- a) in dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krakau und dem zum Krakauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgórze, ferner in Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags,

b) in den übrigen Ortschaften in dem dormalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 5 Uhr Nachmittags, gestattet.“

Hienach wird auch die im vorletzten Absätze der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 108) enthaltene Zeitbestimmung abgeändert, soweit dieselbe mit dem Vorstehenden im Widerspruch steht.

Artikel III.

In den §. 2 B der Eingangs erwähnten Ministerialverordnung ist nach Punkt 12 einzuschalten:

„13. Unaufschiebliche Arbeiten behufs Anfertigung und Reparatur chirurgischer Apparate und Instrumente, Arbeiten unaufschieblicher Art behufs Reparatur von durch Unfälle beschädigten Fuhrwerken, dringende Fußbeschlagsarbeiten, dringliche Adaptierungsarbeiten an Wohnungen innerhalb des Zeitraumes von acht Tagen vor, bis acht Tage nach dem gesetzlichen Ausziehtermin, dann Schlosser- und Glaserarbeiten zum Zwecke unaufschieblicher Reparaturen und Instandsetzungen als Einschneiden von Glasscheiben, Arbeiten an Schlössern und Schlüsseln, dürfen auch an Sonntagen vorgenommen werden.“

Artikel IV.

In §. 2 C der erwähnten Ministerialverordnung erhält der Punkt 7 folgenden Zusatz:
„ . . . , dann zum Behufe unaufschiebbarer Transportirung militär-ärarischer Güter;“

Artikel V.

In den §. 2 C, der erwähnten Ministerialverordnung ist nach Punkt 7 einzuschalten:
„8. gewerblichen Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten unaufschieblich sind, wie: Arbeiten, welche in Folge von Elementarereignissen, durch Bruch von Wasser- und Gasleitungsröhren bedingt sind; Pölzungen von Häusern; unaufschiebliche Arbeiten für Straßen, Brücken und Eisenbahnen; unaufschiebbare Arbeiten bei Deffnung und Schließung von Gräben; Herstellung von Decorationsarbeiten bei feierlichen Anlässen.“

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Conrad m. p.

Pino m. p.

6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 136 Gesetz vom 10. September 1885, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten.
 „ „ 137 Verordnung des Finanzministeriums vom 3. August 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Stein zum Ansageverfahren.
 „ „ 140 Verordnung des Handelsministeriums vom 25. September 1885, über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt.

- Unter Nr. 141 Concessionsurkunde vom 29. August 1885, für die Locomotiveisenbahnen: Hatna-Kimpolung und Hliboka-Berhometh mit der Abzweigung Kanopczin-Czudin und Hodikfalva-Radauh.
- " " 142 Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1885, betreffend die Rückverlegung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Collaz-Caprile von Caprile nach Collaz.
- " " 144 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. September 1885, betreffend die Errichtung eines Zollamtes zu Hermsdorf und Aenderung in den Verzollungsbefugnissen des Zollamtes Kunersdorf.
- " " 145 Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I in Eisenstein zur zollfreien Abfertigung vor- und nachgesendeter Reiseeffecten.
- " " 146 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. September 1885, betreffend die Tara bei Verzollung von Kaffee, roh, in sogenannten Patentsässern.
- " " 147 Verordnung des Finanzministeriums vom 25. September 1885, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I Heinersdorf zur Abfertigung von Baumwollgarnen der C. Nr. 124c des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1885 in unbeschränkter Menge.
- " " 148 Verordnung des Justizministeriums vom 27. September 1885, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1886, 1887 und 1888 bestimmt wird.
- " " 149 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. September 1885, womit einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 99, zum Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die provisorische Auflassung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, abgeändert werden.
- " " 150 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. October 1885, betreffend die Ermächtigung der in Kraszna befindlichen Expositur des kön. ungarischen Nebenzollamtes I in Sozda zu unbeschränkter Verzollung von Pottasche (C. Nr. 321 a).

7.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1885, Z. 1619, betreffend das Recht der Gemeinde zur Bewilligung der Straßenbenützung für Pferdebahnzwecke.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freih. v. Ender, der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Stransky, Sectionschef Dr. Freih. v. Lemayer, Freih. v. Scharfsmid, Ritter v. Skulsky, Dr. Ritter v. Alter, dann des Schriftführers k. k. Hoffsecretärs Zabusch, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen das k. k. Handelsministerium, anlässlich der Entscheidungen desselben vom 14., 27. und

13. November 1884, Z. Z. 35.645, 37.034 und 36.600, betreffend die Ertheilung der Bauconferse für die Pferdebahnlilien: Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilf und Praterstern—Kaiser Josef- und Ladorstraße, dann die Concession für die Pferdebahnlilie Franzensring—Josefstädterstraße, nach der am 12. Juni 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Wilhelm Leddihn, in Vertretung des k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß der Verwaltungsgerichtshof das ganze Streitverhältniß in Betracht gezogen und die von der mitbetheiligten Privatpartei, der Wiener Tramwaygesellschaft, dem Beschwerdeanbringen zum Theile entgegengestellte Einwendung der entschiedenen Sache im Sinne des §. 49 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, übergangen hat, weil die Handelsministerialerlässe vom 25. Februar 1865, Z. 16.814 und vom 11. März 1867, Z. 4386, dann der Ministerialerlaß vom 25. April 1873, Z. 14.199, auf welche diese Einwendung gestützt wird, eine Entscheidung über die dermalen geltend gemachten Gerechtsame der Gemeinde Wien nicht enthalten. Denn mit den erstcitirten Ministerialerlässen wurde lediglich für die daselbst einzeln angeführten Pferdebahnlilien die Concession und zwar zuerst provisorisch, dann definitiv ertheilt, dermalen steht aber keine der dort angeführten Linien in Frage und handelt es sich auch nicht um Einwendungen gegen Ertheilung der Concession, sondern um das dem Concessionär gegenüber in Anspruch genommene Recht der Gemeinde, die Straßenbenützung für die concessionirten Linien zuzugestehen.

Inwiefern aber mit der Concession dem Concessionär auch dieses letztere Recht verliehen worden ist und ohne Rücksicht auf die von der Gemeinde gestellten Bedingungen verliehen werden konnte, bildet eben den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites; in dieser Beziehung wäre daher die Gemeinde nur dann präjudicirt, wenn zugleich mit der Concessionsertheilung auch ausdrücklich und zwar allgemein für alle in der Stadt Wien anzulegenden Pferdebahnlilien über dieses Recht abgesprochen und dasselbe oder das Recht, hiefür Bedingungen oder bestimmte Bedingungen aufzustellen, der Gemeinde aberkannt worden wäre. Dies aber ist nicht geschehen und lediglich aus der Uebergangung dieses von der Gemeinde allerdings auch schon in den der Concessionirung der Probelinien vorangegangenen Verhandlungen in Anspruch genommenen Rechts in den Concessionsbedingungen, beziehungsweise in der Thatfache, daß der in dem Gutachten der Gemeindevertretung vom 24. October 1864, Z. 3803 sub lit. i, für die Benützung der Straßenarea überhaupt vorbehaltene Platzzins in den Concessionsbedingungen sub Z. 12 nur für die Benützung der Aufstellungsplätze für Wagen und Wartesalons auferlegt worden ist, kann eine zum Nachtheile der Gemeinde ergangene Entscheidung über das damals in Anspruch genommene Recht überhaupt nicht und insbesondere nicht für die dermaligen, nicht schon mit jenen Ministerialerlässen, sondern erst mit jenen vom 7. Juni 1884, Z. 18.748, vom 23. Juni 1884, Z. 21313 und vom 13. November 1884, Z. 36.600, concessionirten Linien erblickt werden und dies umso minder, als wie der thatsächlich bei allen Tramwaylinien eingehaltene Hergang beweist, der Gemeinde Wien stets auch noch nach erfolgter Concessionirung anlässlich der politischen Begehung der Linien die Formulirung von Bedingungen, über welche dann erst in der Baubewilligung abgesprochen wurde, freigelassen war.

Speciell die Tramwaygesellschaft aber war zur Erhebung der in Rede stehenden, nur von ihr formulirten Einwendung auch darum nicht berechtigt, weil sie, beziehungsweise ihr

Rechtsvorgänger, nach Erlangung der Concession vom 25. Februar 1865 und 11. März 1867 das derzeit streitige Recht der Gemeinde Wien bezüglich der concessionirten Linien in dem Vertrage vom 7. März 1868 im weitesten Umfange anerkannt, sich also für ihre Person des Rechts, die fragliche Einwendung aus den beiden, diesem Vertrage vorangegangenen Concessionserlässen abzuleiten, durch eigenen Rechtsact begeben hat.

Ebenso wenig konnte der Verwaltungsgerichtshof ein dem Beschwerdeanbringen entgegenstehendes Präjudiz in dem Ministerialerlasse vom 25. April 1873, Z. 14.199, erblicken, da mit diesem Erlasse nur über ganz bestimmte, mit dem derzeitigen Anbringen nicht identische Einwendungen der Gemeinde Wien, nämlich über die Einsprache der letzteren gegen die mit Statthaltereierlaß vom 1. April 1873, Z. 9819, verwilligten Maßregeln, betreffend die Einlegung von Wechsellinien in die (damals bestandenen) Pferdebahnlilien, die Aufhebung der Umsteigekarten und die Abänderung der Fahrordnung während der Weltausstellungsperiode (1. Mai bis 31. October 1873) entschieden worden war.

Daß allerdings in der Motivirung dieser Entscheidung auch die derzeit gestellte Rechtsfrage gestreift war, mag zugegeben werden, allein abgesehen davon, daß auch diese Motivirung nicht einen ausdrücklichen allgemeinen Abspruch hinsichtlich des Dispositionsrechtes der Gemeinde im Punkte der Straßenbenützung enthielt, kann bei einem administrativen Judicate, welches, wie das vorliegende, den tenor und die Begründung ganz klar trennt, für die Frage der res judicata nur ersterer, nicht letztere in Betracht kommen.

Mit Rücksicht auf eine vom Regierungsvertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung hatte ferner der Verwaltungsgerichtshof die weitere Formalsfrage zu untersuchen, ob, da von den vorliegenden Beschwerden nur eine — de praes. 30. Jänner 1885, Z. 322 — gegen die Concessionirung einer Pferdebahnlilie, zwei hingegen — de praes. 17. Jänner 1885, Z. 189, und 10. Februar 1885, Z. 422 — nach rechtskräftig gewordener Concessionirung gegen die Baubewilligung gerichtet erscheinen, hinsichtlich aller drei Beschwerden die Voraussetzungen der Judicatur dieses Gerichtshofes gegeben seien, oder ob nicht vielmehr — sei es die ersterwähnte Beschwerde wegen noch nicht ausgetragener Sache im Sinne des §. 5, Absatz 1 des vorcitirten Gesetzes als verfrüht, sei es die zwei letzteren Beschwerden wegen bereits entschiedener Sache nach §. 21 cit. als verspätet überreicht, zurückzuweisen wären. — Der Verwaltungsgerichtshof hat indeß auch diese Formalsfrage im Sinne einer aufrechten Judicatur in allen drei Fällen entschieden, weil, was die Beschwerden gegen die Bauconsense anlangt, in den Concessionirungserlässen vom 7. und 23. Juni 1884 ausdrücklich die Concession nur unter dem Vorbehalte von neben den in den Ministerialerlässen vom 25. März 1865 und 11. März 1867 enthaltenen allgemeinen, noch festzusetzenden und in die Baubewilligung aufzunehmenden besonderen Bedingungen ertheilt wurde, und die Behauptung, daß diesen besonderen Bedingungen durch jene allgemeinen in der Richtung des derzeitigen Beschwerdeanbringens schon präjudicirt war, nach dem oben Bemerkten, wonach in den letztcitirten Ministerialerlässen eine res judicata für die heute in Streit befindliche Rechtsfrage nicht enthalten war, formell nicht begründet erscheint, — weil ferner, was die Beschwerde gegen den Concessionserlaß vom 13. November 1884 betrifft, der Gemeinde damals bereits bekannt war, daß die Regierung zu den auch in diesem Erlasse freigehaltenen besonderen Bedingungen solche wegen der Straßenbenützung nicht zähle, weshalb die Gemeinde damals allerdings Anlaß hatte, behufs der von ihr zu verwahrenden Rechte sofort gegen den Concessionirungserlaß die Beschwerde hiergerichts zu erheben.

Endlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch dem in der öffentlichen, mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter eventuell gestellten Vertagungsantrage — behufs Einvernehmung der beteiligten Ministerien über die Rechtsverhältnisse am öffentlichen Gute — und zwar schon darum keine Folge gegeben, weil die Regierung in der abgeführten Verhandlung durch das hiezu legitimirte, nämlich jenes Organ vertreten war, von welchem die angefochtenen

Entscheidungen gefällt wurden und es Sache dieses Organes, des k. k. Handelsministeriums, gewesen wäre, sich, falls es die Intervention noch anderer Regierungsorgane für geboten erachtete, mit diesen behufs ihres Einverständnisses oder auch ihrer allfälligen Betheiligung an dem Verfahren rechtzeitig in das Einvernehmen zu setzen.

Indem sohin der Verwaltungsgerichtshof eine seiner Judicatur über das ganze Streitverhältniß entgegenstehende formelle Behinderung nicht annahm und daher zur sachlichen Prüfung aller drei Beschwerden überging, hat er zunächst festgehalten, daß über die zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Regierung und der betheiligten Privatpartei andererseits streitige Rechtsfrage lediglich auf Grund der aufzuklärenden gesetzlichen Bestimmungen und der Beschaffenheit des hier in Streit liegenden Verhältnisses des öffentlichen Rechtes zu erkennen, dagegen den im Zuge der mehr als zwanzigjährigen Verhandlungen über das Wiener Pferdewesen von der einen und anderen Seite eingelangten Erklärungen eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen sei. Denn da, wie oben ausgeführt wurde, keiner der behördlichen Enuntiationen die Geltung einer *res judicata* für den dermaligen Streitpunkt zukommt und ebenso auch nicht behauptet werden kann, daß sich die streitenden Theile durch irgend welche rechtsförmliche Erklärungen der dermalen in Streit stehenden Gerechtfame ausdrücklich begeben hätten, handelte es sich bei den abgeführten Verhandlungen immer nur um Meinungsäußerungen und einseitige Verwahrungen des einen und des anderen Standpunktes, welchen Acten im vorliegenden Falle umsoweniger Gewicht beizulegen war, als, wie das vorliegende Verhandlungsmateriale ergibt, die Rechtsanschauungen beider Theile sich im Laufe der Zeit modificirt und erst allmählig zu bestimmten Rechtsbehauptungen entwickelt haben.

So hat die Gemeinde Wien, welche derzeit das Concessionirungsrecht der Regierung nicht in Frage stellt, seinerzeit in dem Vortrage vom 7. März 1868 eben dieses Recht und nahezu die ganze öffentliche Machtvollkommenheit in Pferdewesenssachen in Anspruch genommen und die Wiener Tramwaygesellschaft hat sich zu diesem Vertrage bequemt, während sie heute nicht allein ihre Concessionsrechte, sondern auch den Anspruch auf die Straßenbenützung und die Dauer derselben schon durch die erlangte Concession gegen jede Einsprache der Gemeinde gesichert hält.

Desgleichen steht die Regierung heute auf dem Standpunkte, daß sie mit der Concession einer Pferdewesenbahn auch das Recht auf die Benützung einer bestimmten öffentlichen Straße verleihe, während sie seinerzeit vorbehaltlos die Gemeinde zur Bekanntgabe ihrer Bedingungen für die Benützung des Straßengrundes einlud und in mehreren Enuntiationen, wie z. B. in dem Erlasse vom 2. Juni 1867, Z. 18.002, und selbst noch in jenem vom 20. October 1883, Z. 46.945, das jetzt bezweifelte Recht der Gemeinde anerkannte, — ja in dem letzteren Erlasse — es sogar als selbstverständliche Voraussetzung des von ihr erteilten Bauconsenses erklärte, daß die Tramwaygesellschaft die wegen Ueberlassung des städtischen Straßengrundes von der Gemeinde gestellten Bedingungen angenommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher bei seiner Entscheidung alle diese schwankenden und auch auf derselben Seite nicht immer übereinstimmenden Erklärungen der Streittheile übergangen und seiner Judicatur lediglich dasjenige zu Grunde gelegt, was in allen drei Beschwerdesachen den eigentlichen, überall identischen Streitpunkt bildet.

Dieser eigentliche Streitpunkt aber ist auf seinen juristischen Kern zurückgeführt, der folgende:

Die beschwerdeführende Gemeinde nimmt, indem sie das Concessionirungsrecht der Staatsverwaltung anerkennt, dem Concessionär gegenüber auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen eine ähnliche Stellung in Anspruch, wie der Eigenthümer eines anderen Grundstückes, über welches eine Eisenbahn geführt werden soll, sie verlangt nämlich von der Tramwaygesellschaft, daß sich dieselbe in jedem einzelnen Falle neben der Concession stets

auch noch die Zustimmung der Gemeinde als Eigenthümers der zu befahrenden Strecke erwerbe und beziehungsweise den von dieser gestellten Bedingungen füge.

Dagegen hat das belangte k. k. Ministerium, im Wesentlichen im Einklange mit der Tramwaygesellschaft, wenigstens in den früheren Proceßreden das Eigenthum der Gemeinde an dem Straßenkörper nicht unbedingt geleugnet, es folgert aber jedenfalls aus der auf dem Straßenrunde ruhenden Widmung zum Gemeingebrauche, das ist also aus der Eigenschaft der Straßen als öffentliches Gut, daß die Gemeinde kein Recht habe, irgend eine unter diese Widmung fallende Benützung der Straße zu hindern und daher insbesondere auch nicht das Recht habe, die Anlage und den Betrieb einer Pferdeeisenbahn, welche den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt und daher selbst nur als eine Art dieses Gemeindegebrauches erscheine, zu untersagen oder — was rechtlich dasselbe ist — an beliebige Bedingungen zu knüpfen.

Die beschwerdeführende Gemeinde replicirt hierauf unter Anderem auch, daß die Benützung der Straße durch eine Pferdebahn nicht mehr unter die Rubrik des Gemeingebrauches falle und auch den daneben bestehenden Gemeingebrauch nicht ungestört lasse, welches wieder die belangte Seite unter näherem Hinweise auf die Beschaffenheit des Pferdebahnbetriebes bestreitet.

Außerdem wird noch der beiderseits eingenommene Standpunkt auf Seite der Beschwerdeführerin aus der Autonomie der Gemeinde in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, auf Seite der Regierung aus der Kompetenz des bei allen Entscheidungen mit eingeschrittenen Ministeriums des Innern als der obersten Begebehörde deducirt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Beziehung folgenden Erwägungen stattgegeben:

Daß die Gemeindestraßen — abgesehen von speciellen Rechtsverhältnissen, wie z. B. bei Aerialpoststraßen, öffentlichen Durchgängen — im Eigenthum der Gemeinde stehen, kann nach österreichischem Privatrechte nicht zweifelhaft sein. Denn nach §. 286 a. b. G. B. sind die Sachen in dem Staatsgebiete entweder ein Staats- oder ein Privatgut und das letztere „gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden“, nach §. 287 heißen Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als Landstraßen zc., ein allgemeines oder öffentliches Gut und nach §. 288 machen „auf gleiche Weise“ die Sachen, „welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen“, — das „Gemeindegut“ aus, in §. 290 endlich ist das öffentliche Gut ausdrücklich als „Staats- und Gemeindegut“ bezeichnet.

Nach diesem Wortlaute faßt das Gesetz das an dem öffentlichen Gute bestehende Rechtsverhältniß offenbar so auf, daß zwar Jedermann an demselben das Recht des Gebrauches, hingegen nur die juristische Person jener Gemeinschaft, welcher ein solches Gut „gehört“, das Eigenthum an demselben hat — eine Auffassung, welche nicht nur keinerlei Anomalie enthält, da ja auch sonst der Eigenthumsbegriff durch noch so weitgehende Einzelrechte Anderer nicht aufgehoben wird, vielmehr oft genug nur als *nuda proprietas* hervortritt, sondern auch juristisch die einzig zulässige ist, weil Sachen, die nicht *res nullius* sind, nur als in dem, sei es auch noch so beschränkten Eigenthum einer einzelnen physischen oder juristischen Person stehend gedacht werden können.

Dies war denn auch in der That stets die Auffassung der Praxis wie insbesondere die Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens beweist, welche mit der Ministerialverordnung vom 11. December 1850, Z. 13.353, erlassen und in dem niederösterreich. Landesgesetzblatte Nr. 113 verlautbart worden ist. — Dieselbe theilt im §. 2 das Gemeindeeigenthum ausdrücklich in das „Gemeindevermögen“ und in das „Gemeindegut“ und definirt letzteres im §. 4 und 5 dahin, daß als Gemeindegut alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen erscheinen, „welche entweder zum Gebrauche eines Jeden in der Gemeinde, oder ausschließlich zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen“, daß ferner zu dem Gemeindegute der ersteren Art „Gemeindewege, Gemeindebrücken, Brunnen, Spaziergänge u. dgl., kurz alle Objecte

gehören, deren Natur und Zweck einen ausschließenden Gebrauch im Interesse der Gemeinde oder auch selbst der einzelnen Gemeindeglieder nicht zulassen."

Der Umstand, daß diese Instruction nicht die derzeit geltenden Gemeindegesetze, sondern jenes vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, zur Voraussetzung nimmt, erscheint irrelevant, da die mit dieser Instruction commentirten Bestimmungen auch in den gegenwärtig in Kraft stehenden Gemeindeordnungen wesentlich die gleichen sind, insbesondere auch diese unter Gemeindegut stets sowohl Gemeindevermögen, wie Gemeindegut voraussetzen, ja dies auch selbst ausdrücklich erklären. — So enthalten die meisten Gemeindeordnungen, insbesondere auch die niederösterreichische im §. 62 die Bestimmung: „Das Stammeigenthum (Stammvermögen oder Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten“ und andere, wie z. B. die steiermärkische Gemeindeordnung §. 58, definiren direct: „Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als solcher und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist“ zc.

Speciell für Wien aber steht auch heute noch dieselbe Gemeindeordnung in Kraft, wie bei Erlassung jener Instruction, nämlich das Statut vom 6. März, Ministerialverordnung vom 20. März 1850, R. G. Bl. Nr. 21, und auch dieses handelt im §. 62 von dem der Gemeinde Wien „eigenthümlichen Gemeindevermögen und Gemeindegute“. Es ist auch thatsächlich in der Praxis noch nie bezweifelt worden, daß z. B. die Nebennutzungen des öffentlichen Gutes (wie die Grasnutzung auf öffentlichen Spaziergängen, Holz und Früchte von den daselbst gepflanzten Bäumen) der betreffenden juristischen Gemeinschaft, also bei Gemeindegut der Gemeinde zufallen, und ganz besonders deutlich erweist sich das Eigenthum der letzteren darin, daß, sowie die Widmung für den Gemeingebrauch entfällt, z. B. bei Auflassung einer Straße und Verwandlung des Straßengrundes in Baupläze, die betreffenden Objecte sofort einen Bestandtheil des Gemeindevermögens bilden und für dasselbe verwerthbar sind, ganz ebenso wie auch sonst die eigene Sache sofort in die volle Disposition des Eigenthümers zurückfällt, sowie die an derselben bestehenden jura in re alinea, Gebrauch, Nutznießung zc. erlöschen.

Eben diese Auffassung liegt dann auch den §§. 9 und 10 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 35, zu Grunde, wonach für die zum Straßengrund einbezogenen Bauflächen der Bauherr durch die Gemeinde und umgekehrt, bei einer Vorrückung der Baulinien, die Gemeinde durch den Bauherrn entschädigt werden muß.

Nicht minder ist, was die öffentlich rechtliche Seite des Verhältnisses betrifft, noch niemals bezweifelt worden, daß alle Verpflichtungen, welche der Gemeindeverwaltung hinsichtlich, des Gemeindegutes gesetzlich auferlegt sind, z. B. Inventur, Erhaltung, Instandhaltung Administration zc. ebensowohl hinsichtlich des Gemeindeguts wie hinsichtlich des Gemeindevermögens bestehen.

Endlich ist gerade hinsichtlich der Wiener Straßen in zwei legislativen Acten das an diesen Straßen bestehende Recht der Gemeinde als Eigenthum bezeichnet worden, nämlich ganz direct in dem Gesetze vom 21. März 1876, R. G. Bl. Nr. 49, wo die Regierung im §. 1 lit. a ermächtigt wird, „der Stadtgemeinde Wien die ärarische Straßenstrecke an der Laborlinie als Gemeindegut und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung zu übergeben“ und indirect in dem Gesetze vom 21. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 78, allwo (Art. I) die Regierung ermächtigt wurde, mit der Gemeinde Wien wegen Ueberlassung gewisser Straßen und Brücken ein Uebereinkommen auf Grund der diesem Gesetze abgeschlossenen Punctionen zu schließen, in welchen Punctionen es denn sub 1 ausdrücklich hieß: „die innerhalb der dormalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaubrücken werden der Stadtgemeinde Wien als Gemeindegut und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben“ zc.

Wenn hiegegen die Regierung schon in ihren Streitschriften und besonders nachdrücklich in der öffentlich mündlichen Verhandlung eingewendet hat, daß die Wiener Gemeindeftraßen nicht in den öffentlichen Büchern inliegen und schon hienach, bei Beachtung des §. 321 a. b. G. B. nicht als Eigenthum oder sonst Gegenstand eines dinglichen Rechts der Gemeinde angesehen werden können, so ist hierauf zu bemerken, daß abgesehen davon, daß die aus dem Wortlaute des §. 321 ableitbaren Consequenzen in der österreichischen Jurisprudenz, insbesondere mit Rücksicht auf die §§. 1467 ff. a. b. G. B. stets als streitig galten, die Rechteintragung des öffentlichen Gutes in Niederösterreich derzeit auf §. 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, sich gründet, und daß aus dieser Formalsvorschrift nicht die materielle Folgerung der Eigenthumsunfähigkeit der unter dieselbe fallenden Sachen abgeleitet werden kann, sondern hienach nur anzunehmen ist, daß das an solchen Sachen nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen (§. 286 a. b. G. B.) bestehende Eigenthum nicht ebenso wie anderes Eigenthum an Immobilien der Verbücherung bedarf. Letzteres umsomehr, als ja auch das Verzeichniß, in welches solche Liegenschaften nach §. 33, Absatz 4, des citirten Gesetzes aufzunehmen sind, dem Zwecke des Eigenthumsnachweises dient und in seiner rechtlichen Bedeutung von den Grundbüchern hauptsächlich nur darin verschieden ist, daß die dort aufgenommenen Immobilien nicht zum Gegenstande der in den Grundbuchsgesetzen vorgesehenen Tabularacte gemacht werden können.

Nach alledem ist somit das Rechtsverhältniß am Gemeindegute juristisch kein irgendwie singuläres, sondern das regelmäßig bestehende Rechtsverhältniß an einer eigenen Sache, an welcher weitgehende, die Verwerthung des Eigenthums zur Zeit völlig ausschließende Rechte Dritter bestehen und die Besonderheit des Verhältnisses liegt nur darin, daß diese jura in re a linea nicht einzelnen Personen, sondern Jedermann, dem Publicum zukommen. Allein andererseits ist mit dieser Anerkennung des Gemeindegutes an den Gemeindeftraßen der hier vorliegende Rechtsstreit noch nicht entschieden, da es sich hiebei nun um die weitere Frage handelt, welche Modificationen sich für die Dispositionsbefugnisse der Gemeinde als Eigenthümerin aus der ebenso zweifellos wie dieses Eigenthum an der öffentlichen Straße haftenden Last des Gemeingebrauchs ergeben und ob insbesondere hienach die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich begründet waren. Denn die mitbetheiligte Privatpartei macht ausdrücklich geltend, daß sie nicht mehr als den Gemeingebrauch, nämlich das Gehen und Fahren auf den Straßen, in Anspruch nehme und Niemanden Anderen an dem gleichen Gebrauche der Straße hindere und dasselbe macht auch das belangte Ministerium geltend, indem es die Behauptung aufstellt, daß durch den Pferdebahnbetrieb die Straße nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes verliere, also mit anderen Worten: der Gemeingebrauch der Straßen durch die Pferdebahnunternehmung nicht beirrt sei.

Bei Würdigung dieser Argumentation ist nun einerseits der Begriff des Gemeingebrauchs, andererseits die Eigenthümlichkeit des Pferdebahnbetriebes in Betracht zu ziehen. In der ersteren Beziehung ist zunächst festzuhalten, daß der Gemeingebrauch eines öffentlichen Gutes offenbar kein Privatrecht irgend eines Einzelnen bilden kann, sondern als ein öffentlich rechtliches Verhältniß erscheint, welches nach den Verwaltungsvorschriften beurtheilt werden muß. In diesen findet sich nun zwar keine allgemein gültige Definition dessen, was unter gemeinem Gebrauche zu verstehen sei, es geht jedoch aus den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Gemeindeordnungen hervor, daß dabei, wie dies ja auch der Bedeutung des Wortes und der Natur der Sache entspricht, ein Gebrauch verstanden ist, welcher der Bestimmung des Objectes entspricht und den gleichen Gebrauch seitens aller anderen Berechtigten nicht hindert, also ein rechtlich gleicher, keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch.

Diese Begriffsbestimmung auf den Pferdebahnbetrieb angewendet, ergibt sofort, daß es sich bei diesem nicht um gemeinen, sondern um besonderen Gebrauch eines bestimmten Berechtigten handelt. Es ergibt sich dies schon ganz allgemein daraus, daß zu dem gemeinen

Gebrauche Niemand eine besondere Ermächtigung nöthig hat, während ohne eine solche offenbar weder der Tramway-Gesellschaft, noch irgend Jemand Anderem — zu irgend einem anderen Zwecke — gestattet wäre, Schienen in den Straßenkörper einzuschneiden. Es ist ferner auch klar, daß die Pferdebahnunternehmung diese Anlage nicht für den gemeinen, sondern für ihren speciellen Gebrauch, beziehungsweise für den ihrer Fahrgäste herstellt, und daß sie hienach nicht ein dem gemeinen Gebrauche aller Anderen gleichstehendes, sondern ein besonderes Recht erlangt, was sich sofort zeigen würde, wenn die Gemeinde eine solche Straße als für den Gemeingebrauch entbehrlich auflassen wollte. Das bestehende Rechtsverhältniß würde sich dann sogleich nicht als ein den Benützungsrechten des Publicums, sondern vielmehr dem Rechte desjenigen analoges erweisen, welcher z. B. mit Zustimmung der Commune Röhren in den Straßenkörper eingelegt hat. Die belangte Seite macht nun allerdings geltend, daß, da bei dem von ihr angewendeten amerikanischen Systeme die Schienen nicht über den Straßenkörper hervorragen, der Gemeingebrauch, das ist das Gehen und Fahren auf den Straßen nicht gehindert sei.

Allein abgesehen davon, daß jedenfalls während des Baues eine vorübergehende Behinderung des Verkehrs eintritt, und daß nach vollendeter Anlage auch z. B. bei Einlegung von Gasröhren der Verkehr auf der Straße nicht gehindert ist, während doch Niemand bezweifeln kann, daß das Recht zur Röhrenlegung nicht auf Grund des Gemeingebrauches, sondern nur als besonderes Privatrecht erworben werden kann, ist zu bemerken, daß jedenfalls bei einer Pferdebahnunternehmung jenes Merkmal des Gemeingebrauchs nicht zutrifft, welches darin besteht, daß Jedem der gleiche Gebrauch gestattet ist und jegliches Vorrecht ausgeschlossen bleibt. Denn zum Betriebe einer Pferdebahnunternehmung in den betreffenden Straßen hat Niemand ein Recht als die Unternehmung allein, es kann also das Recht, das sie in der Straße ausübt, nicht auf den Gemeingebrauch, sondern nur auf ein ihr speciell verliehenes Vorrecht sich stützen.

Allein auch hiemit ist die hier vorliegende Rechtsfrage noch nicht entschieden, da die Regierung weiters noch geltend macht, daß die Eigenthümlichkeit des Straßenbahnbetriebes es mit sich bringe, daß, da bei demselben die Bahnanlage stets über einen bestimmten Straßenkörper geführt und nur für diesen concessionirt wird, hier mit der Concession zum Betriebe auch schon das Recht zur Benützung der Straßen gegeben sei, und daß die Gemeinde kein Recht hatte, ihre Zustimmung hiezu von beliebigen, selbst festgesetzten, insbesondere aber von den in den drei vorliegenden Fällen thatsächlich aufgestellten Bedingungen abhängig zu machen.

Dieses Argument kommt im Wesentlichen auf eine Competenzfrage zwischen der Staats- und der Gemeindeverwaltung hinaus. Denn es handelt sich hier zunächst nicht um den materiellen Inhalt der gestellten Bedingungen, sondern darum, wer überhaupt, die Staats- oder die Gemeindeverwaltung zur Formulirung solcher, die Straßenbenützung betreffenden Bedingungen berufen war, indem offenbar die Staatsverwaltung, wenn sie zwar die Zustimmung der Gemeindeverwaltung zu der Inanspruchnahme der Straßen durch die Unternehmung für nöthig hält, gleichzeitig aber sich das Recht zuschreibt, zu entscheiden, welche der von der Gemeinde gestellten Bedingungen acceptirt würden, und welche nicht, sich selbst die Competenz zur Entscheidung über die Straßenbenützung zuerkennt.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der Staatsverwaltung wird derzeit von der Gemeinde das Recht nicht bestritten, die Concessionirung eines Pferdebahnunternehmens auszusprechen. Mit Rücksicht darauf, daß in dieser Beziehung ein Beschwerdepunkt nicht formulirt worden ist, kann eine weitere Untersuchung darüber unterbleiben, auf welche rechtliche Basis sich dieses Concessionirungsbefugniß stützt und ob insbesondere schon das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1884, R. G. Bl. Nr. 238, oder erst die (nicht publicirten) Allerh. Entschließungen vom 25. Februar

1859 und vom 8. März 1867 oder endlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Concessionirung periodischer Personentransporte die Basis dieses Rechtes darstellen, was wieder auf die Frage hinausläuft, ob das citirte allgemeine Concessionsgesetz vom Jahre 1854 und die (allerdings wortdeutlich nur für Locomotivbahnen, einschließlich von Schlepfbahnen ohne Locomotivbetrieb erlassene) Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, auf Pferdebahnen Anwendung finden oder nicht. Diese Frage ist zwar in den Beschwerte- und Gegenschriften und ebenso in der öffentlichen mündlichen Verhandlung weitläufig erörtert worden, hat aber, da, wie bemerkt, hinsichtlich des Concessionirungsrechtes ein Beschwerpunkt nicht formulirt worden ist und andere von dieser Frage abhängige Momente, wie z. B. Expropriationsrecht, Privilegium, Heimfall u. dgl. heute nicht in Streit stehen, für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache keine maßgebende Bedeutung. Die Frage ist vielmehr die, ob, das Concessionirungsrecht der Staatsverwaltung zugegeben, in demselben auch eine solche Disposition bezüglich der Straßenbenützung eingeschlossen erscheint, daß die Staatsverwaltung berechtigt erschiene, auch über diese Benützung zu disponiren, oder, was juristisch daselbe ist, ihr unangemessen erscheinende Bedingungen, an welche die Gemeinde die Straßenbenützung knüpfen will, zurückzuweisen?

In dieser Beziehung ist nun zunächst hervorzuheben, daß im Allgemeinen mit der Concession zweifellos noch nicht das Recht zur Benützung jener Grundarea, über welche die Bahn geführt werden soll, erlangt ist, der Concessionär sich vielmehr diese Area erst noch verschaffen muß. Auf diesem Standpunkte steht denn auch die Gemeinde; sie läßt aber dabei unberücksichtigt, daß ihr Eigenthum an dem Straßengrunde mit der öffentlichen Last des Gemeingebrauches behaftet ist, und daß die Regierung einerseits hierauf, andererseits auf die Eigenthümlichkeit der für eine Straßenbahn, im Unterschiede von anderen Bahnen ertheilten, stets auf einen bestimmten Straßenzug lautenden Concession ihre Auffassung der Sache stützt. Daß nun aus dem Umstande, daß bei der Straßenbahn nur der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßengutes in Frage komme, das Vorgehen der Regierung nicht gegründet werden kann, ist bereits dargethan worden, es handelt sich also nur noch um den Umfang der — zustandenermaßen von der Regierung zu ertheilenden — Concessionsrechte speciell bei Straßenbahnen und beziehungsweise um die hiebei der Regierung zukommende Competenz.

In dieser Beziehung ist nun zunächst in Betracht zu ziehen, daß es sich hier nicht, wie die Regierung insbesondere in der Gegenschrift, Z. 1017, und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darzulegen versuchte, allgemein um öffentliches Gut im Gegensatze von Gemeindegut, sondern zweifellos um letzteres handelt.

Daß die öffentlichen Straßen einer Stadt nicht Gemeindegut seien, ist bisher niemals behauptet worden. Die vorhin bezogenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sprechen es ganz deutlich aus, daß das „allgemeine oder öffentliche Gut“ nur ein Oberbegriff ist, welcher seine nähere Bestimmung erst nach der Gemeinschaft erhält, welcher die das öffentliche Gut bildende Sache „gehört“, welcher daher — dem oben Ausgeführten zufolge — das mit der Last des gemeinen Gebrauches bestehende Eigenthum an dieser Sache zukommt. — Demzufolge ist alles „öffentliches Gut“ im weiteren Sinne, das heißt jede dem gemeinen Gebrauche dienende Sache, entweder ein Staats- oder Landes- oder Gemeindegut — (vgl. insbesondere §. 290 a. b. G. B.) oder das öffentliche Gut sonst einer öffentlichen Gemeinschaft; es gibt hingegen kein öffentliches Gut im Allgemeinen, ohne nähere Bestimmbarkeit nach einer als Eigentümerin der Substanz einschreitenden öffentlichen Gemeinschaft. —

Die Reichsstraßen sind ein öffentliches Gut, welches dem Staate, die Landstraßen ein solches, welches dem Lande, die Gemeindegstraßen ein solches, welches der Gemeinde zu Eigenthum „gehört“, und wo immer in den Gesetzen allgemein vom „öffentlichen Gute“ gehandelt wird, ist dieser Ausdruck — wenn er nicht als synonym mit „Staatsgut“ dem öffentlichen Gute *κατ' ἐξοχήν* gebraucht ist, — auf einen der eben bezeichneten Unterbegriffe des öffent-

lichen Gutes zurückzuführen. — Wenn also die Regierung ihre Competenz in der vorliegenden Sache auf die Eigenschaft der Gemeindeftraßen als „öffentliches Gut“ stützt, so würde sie dieselben thatsächlich als Staatsgut erklären, denn ein allgemeines öffentliches Gut existirt rechtlich nicht und von den Unterarten dieses Begriffes fällt nur das Staatsgut in die Competenz und Dispositionsgewalt der Staatsbehörden.

Speciell, daß Gemeindeftraßen nicht öffentliches Gut im Allgemeinen, sondern ganz genau Gemeindegut bilden, ist in allen Gemeindeordnungen und Wegegesetzen vorausgesetzt. Es liegt dies schon in dem Worte selbst, genau ebenso wie — in Verbindung mit dem, was oben über das Rechtsverhältniß am öffentlichen Gute und öffentlichen Vermögen bemerkt wurde — in den Worten: Reichsstraße, Staatsforst, Landesstraße, Gemeindefwiese, das Eigenthum des Staates, des Landes, der Gemeinde an diesen Besitzthümern gelegen ist.

Es folgt dies aber auch aus der die Gemeinden treffenden Last der Straßenerhaltung, da diese nicht erst durch die Straßengesetze, sondern schon durch die Gemeindeordnungen vorgezeichnet erscheint (Art. V des Reichsgemeindegesezes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und sämtliche Gemeindeordnungen, insbesondere auch §. 64 des Wiener Gemeindeftatutes), während doch nach eben diesen Gemeindeordnungen (vgl. z. B. §. 62 der n. ö. Gemeindeordnung und §. 62 und 83 des Wiener Gemeindeftatutes) die Gemeinde nur zur Erhaltung ihres Gemeindeguthums (Gemeindevermögens und Gemeindegutes) verpflichtet erscheint. — Es folgt dies endlich nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Gemeindefrechtes auch schon daraus, daß in allen Gemeindeordnungen die Competenz der Gemeindeverwaltung in Hinsicht auf die Gemeindeftraßen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesen erscheint (Art. V cit., sämtliche Gemeindeordnungen und §. 30 des Wiener Gemeindeftatutes).

Aus dieser rechtlichen Eigenschaft der Gemeindeftraßen als Gemeindegut ergibt sich nun aber auch zweifellos die Competenz der Gemeindeverwaltung zur Disposition über die Straßenbenützung. — Sind die Gemeindeftraßen Gemeindegut, so gilt hinsichtlich ihrer Benützung jene Competenz der Gemeindeverwaltung, welche insbesondere für Wien §. 62 des Gemeindeftatutes folgendermaßen normirt:

„Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet . . . das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbständig durch ihre Verwaltungsorgane und die denselben untergeordneten Aemter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.“

Mit diesem Rechte selbständiger Verwaltung der Gemeindeftraßen aber kann offenbar eine Competenz der Staatsverwaltung, für die Benützung der Gemeindeftraßen durch einen Eisenbahnunternehmer die Bedingungen selbst festzusetzen, speciell die Gemeinde zwar hierüber zu hören, aber über die Zulässigkeit der von ihr gestellten Anforderungen im eigenen, staatlichen Wirkungskreise zu entscheiden, nicht zusammen bestehen.

Die Autonomie der Gemeinde wäre ohne Inhalt, wenn dieselbe in Angelegenheiten, welche das Gesetz in ihren selbständigen Wirkungskreis verweist, nicht nach ihrem, sondern nach dem Befinden der Staatsverwaltung vorzugehen hätte. — Nur wo eine solche Angelegenheit durch andere Gesetze ausdrücklich der Competenz der Staatsverwaltung überwiesen erscheint, muß die Gemeindeverwaltung die letztere gelten lassen, alsdann ist aber auch in diesem Punkte der Gemeindeordnung derogirt, die fragliche Angelegenheit aus dem selbständigen Wirkungskreise ausgeschieden.

Im vorliegenden Falle ist aber eine solche ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht nachgewiesen. — Sie ist nicht in den Vorschriften über die Concessionirung von Eisenbahnen enthalten; denn nach diesen wird mit der Concession noch nicht sofort das Recht auf die Benützung von Grund und Boden, sondern nur nach Umständen jenes zur Expropriation wider den Willen der Grundeigenthümer erlangt; sie ist speciell auch nicht in der für Pferdebahnen in

Anwendung stehenden Allerh. Entschließung vom 20. Februar 1859 enthalten; denn diese wahrt ausdrücklich das Recht des Eigenthümers, also — nach dem oben Ausgeführten — auch das der Gemeinde an dem Gemeindegute und diese Vorschrift ist derzeit nur insoweit ergänzt, als nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, §§. 1 und 47 nunmehr auch für Pferdebahnen die Expropriation des Grundeigenthümers angesprochen werden kann; sie folgt endlich auch nicht aus der Natur des Straßenbahnbetriebes, weil aus der Nothwendigkeit, mit der Concession auch zugleich ganz bestimmt die Linie der Bahnanlage vorzuzeichnen, — abgesehen davon, daß eine solche Nothwendigkeit unter Umständen noch bei anderen als Straßenbahnen eintreten kann, ohne daß deshalb der Eigenthümer des für die Bahnanlage bereits prädestinirten Grundes seiner nur durch das Expropriationsrecht begrenzten rechtlichen Stellung gegenüber der Bahnunternehmung verlustig ginge — nicht sofort die Consequenz, daß nunmehr die Rechte des zur Disposition über die Straßen Berechtigten nicht weiter in Betracht zu ziehen seien, sondern nur etwa die Nothwendigkeit gefolgert werden kann, schon vor der Concessionsertheilung die Zustimmung des Dispositionsberechtigten zu erlangen.

Diese Competenz der Staatsverwaltung, selbst und allein die Bedingungen der Straßenbenützung zu bestimmen, ergibt sich ferner noch nicht aus dem von der Regierung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hiefür angerufenen §. 23 des (in dieser Beziehung allerdings auch für Wien Anwendung findenden) n. ö. Straßengesetzes vom 29. December 1874, R. G. Bl. Nr. 7 ex 1875, da dieser §. 23 nur bestimmt, daß die politischen Behörden darauf zu dringen haben, daß die öffentlichen Straßen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe, dann, daß in Fällen, wo durch das vorgesehene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, seitens der Behörde die erforderliche Abhilfe in Anspruch genommen und nach Umständen auch selbst getroffen werde.

Diese Bestimmung überweist sohin den politischen Behörden hinsichtlich der Gemeindestraßen nur dieselbe Competenz, welche sie auch hinsichtlich aller anderen Gemeindeangelegenheiten zu Recht haben, nämlich die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie z. B. §. 95 der n. ö. Gemeindeordnung und §. 107 des Wiener Gemeindestatutes allgemein feststellt: es ist dagegen durch diese Bestimmung der Staatsverwaltung nicht das Recht verliehen, selbst Dispositionen zu treffen, welche in den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung (oder der sonstigen Straßenverwaltung) gehören, dafern nicht die Außerachtlassung einer gesetzlichen Norm in Frage steht. Unter letzteren Gesichtspunkt aber könnte die hier in Streit befindliche Einflußnahme — welche übrigens hier auch nicht von der politischen Behörde, das ist den Organen der inneren Verwaltung, sondern von der Ressortbehörde des obersten Eisenbahnamtes in Anspruch genommen wird — nur dann gebracht werden, wenn sich behaupten ließe, daß durch die Nichtverwilligung der Straßenbenützung zum Pferdebahnbetriebe (oder was juristisch dasselbe ist: durch die selbständige Formulirung von Bedingungen hiefür) die Straße ihrer Bestimmung entzogen, beziehungsweise die ungehinderte Benützung derselben für Jedermann beeinträchtigt werde. — Dies aber könnte wieder nur dann behauptet werden, wenn der Pferdebahnbetrieb als eine Art des Gemeingebrauchs der Straßen anzusehen wäre, was nach dem oben Ausgeführten nicht der Fall ist.

Daß endlich die in Frage stehende Competenz der Staatsverwaltung auch nicht auf die gleichfalls in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angerufene allgemeine Bestimmung in dem Schlusssatz des §. 64 der Wiener Gemeindeordnung gestützt werden kann, ist selbstverständlich, da mit Rücksicht auf die gesetzlich gewährleistete und auch für Wien in dem vorangehenden §. 62 des Gemeindestatutes vorbehaltlos anerkannte Autonomie der Gemeinde in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungskreises unter der im gedachten §. 64 der Regierung allgemein vorbehaltenen „Controle und Einwirkung“ nicht eine beliebige, sondern nur eine in den gesetzlichen Wegen vor sich gehende Einwirkung, und zwar, wie der Wort-

laut jener Bestimmung beweist, auch nur zu Zwecken einer Controle und in der Absicht auf Herstellung des gesetzlichen Zustandes verstanden werden kann.

Eben hieraus ergibt sich dann auch, warum die Einwendung der Regierung unrichtig ist, daß bei der von der Gemeinde in Anspruch genommenen Competenz dieselbe auch anderes Fuhrwerk, Lohnkutschen und Omnibusse zum Nachtheil des Publicums mit Taxen und Gebühren für die Straßenbenützung belegen könnte. — Denn bei diesem Fuhrwerke würde es sich zum Unterschiede von der Pferdebahn allerdings um den gemeinen Gebrauch handeln, welcher letzterer ja nicht in dem Gebrauche besteht, den Jedermann von der öffentlichen Straße thatsächlich macht, sondern in dem, den Jedermann von ihr machen kann (z. B. unter der Voraussetzung des Besitzes eines Fuhrwerkes). — Würde also die Gemeinde solches Fuhrwerk, wie Lohnkutschen und Omnibusse mit einer Straßenbenützungsgeld belegen, so würde sie sich allerdings gegen jene gesetzlichen Bestimmungen verfehlen, welche den gemeinen Gebrauch des öffentlichen Straßengutes Jedermann freigeben und die Regierung hätte dann allerdings, nach allgemeinen Grundsätzen der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung, gesetzlichen Anlaß zum Einschreiten.

Diese letzterwähnten Argumentationen führen nun sofort auf den nunmehr allein noch zu erörternden Punkt über, nämlich den, inwieweit die von der Staatsverwaltung hier geübte Einflußnahme etwa speciell nach der Beschaffenheit der von der Gemeinde aufgestellten Bedingungen gerechtfertigt war.

Hierauf ergibt sich die Antwort eben aus den das Einschreiten der Staatsverwaltung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises begrenzenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen und was speciell das Gemeindestraßenwesen anbelangt, aus der die Bestimmungen ergänzenden Vorschrift des §. 23 cit. — Hiernach konnte die Staatsverwaltung nur solche Bedingungen abweisen, welche einem Gesetze zuwiderliefen, als eine solche Bedingung kann aber weder die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 auf die neu zu erbauenden Linien, noch jene der Einschränkung der Straßenbenützung bis zum 31. December 1903 angesehen werden. — Die letztere gewiß nicht, da sie nur als Corollar der autonomen Verfügungsrechte der Gemeinde hinsichtlich der Benützung der Gemeindestraßen erschien, dafern diese Benützung nicht als Gemeingebrauch, sondern, wie thatsächlich der Fall war, als besonderes Vorrecht der Bahnunternehmung angesprochen wurde. — Was aber die erstere Bedingung betrifft, so war dieselbe allerdings nicht ganz sachgemäß formulirt, da ja Niemand zur Abschließung eines Vertrages gezwungen werden kann und ebenso war diese Bedingung auch inhaltlich nicht vollständig gerechtfertigt, da ja nach den eigenen Ausführungen der Gemeinde der Wortlaut des Vertrages derzeit nicht mehr vollkommen der Rechtsanschauung der Gemeinde entspricht, allein als eine ungesetzliche Forderung konnte auch diese Bedingung nicht bezeichnet werden, weil die Absicht der Gemeinde offenbar nur dahin gerichtet war, daß den Concessionären der Abschluß eines Uebereinkommens über die Modalitäten der Straßenbenützung auferlegt werde.

Daß aber die Anforderung eines solchen Uebereinkommens überhaupt nicht als eine Ungesetzlichkeit angesehen werden konnte, ergibt sich, wie aus den voranstehenden Deductionen, so auch aus anderweitigen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, in welcher Beziehung insbesondere auf die Analogie des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, hingewiesen werden kann, nach welchem — Artikel VI in fine — für die Benützung der Straßen zu dem Localbahnbetriebe ausdrücklich die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen Verpflichteten gefordert wird. — Desgleichen ist nach der mit dem Landesgesetze vom 11. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 25, zu Stande gekommenen Aenderung des §. 17 des n. ö. Landesgesetzes vom 29. December 1874 die Benützung aller öffentlichen, nicht ärarischen Straßen — mit Ausnahme der Communalstraßen im Stadtgebiete von Wien zu anderen Zwecken, insbesondere aber für die Anlage von Local- oder Vicinalbahnen von der Bewilligung des

Landesausschusses abhängig, woraus sich ergibt, daß, wenn die in Frage stehenden Pferdebahnen statt über die Wiener Gemeinde- — über andere nicht ärarische Straßen gelegt worden wären, die Anforderung der Zustimmung der autonomen Landesverwaltung, das ist also die Abschließung eines Uebereinkommens mit derselben nicht nur nicht gesetzwidrig, sondern durch das Gesetz direct gefordert gewesen wäre und woraus weiters auch ganz allgemein folgt, daß überhaupt in solchen Fällen die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Straßengutes betrauten autonomen Organe ihre Zustimmung zu ertheilen haben. — Daß ferner selbst die Anforderung einer Vergütung für die Straßenbenützung zu Pferdebahnzwecken nicht als eine ungesetzliche bezeichnet werden konnte, ergibt sich unter Anderem auch aus Punkt 4 der früher erwähnten, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 78, genehmigten „Punctionen“ wegen Ueberlassung gewisser ärarischer Straßen in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien, insofern nämlich daselbst ausdrücklich bedungen wurde, daß die Stadtgemeinde hinfort auch jene Beiträge zu beziehen habe, „welche an die Straßendotation von der Tramwayunternehmung bezahlt werden“, woraus folgt, daß solche Beiträge auch von der ärarischen Straßenverwaltung ausbedungen und entgegengenommen worden sind.

Endlich aber würde, selbst wenn der Regierung die oft erwähnte Bedingung wegen der Abänderung des Vertrages wirklich als ungesetzlich erschienen wäre, sich ihr kein anderer Weg zum Einschreiten geboten haben, als der der Sistirung des betreffenden Gemeindebeschlusses durch die Staatsaufsichtsbehörde im Sinne des §. 107 des Gemeindestatutes, nicht aber die Entscheidung über den Inhalt der Bedingungen im Wege des Ressortamtes für das Eisenbahnwesen, so daß in dieser Beziehung die angefochtenen Entscheidungen des Handelsministeriums auch als incompetenter Weise gefällt erscheinen würden.

Wenn schließlich die Staatsverwaltung immer wieder darauf zurückkommt, daß Alles, was die Gemeinde aus dem Titel der Straßenbenützung von der Bahnunternehmung verlangen konnte, schon bei der ersten Concessionirung der Unternehmung zur Sprache gebracht und mit jenen allgemeinen Concessionsbedingungen, auf welche die späteren Concessionen stets verwiesen haben, berücksichtigt worden sei, so ist hierauf zu erwidern, daß, abgesehen davon, daß es sich hier nach dem Eingangs Bemerkten um keine *res judicata* handelt, die Gemeinde bei jeder neu in Frage kommenden Linie zur Formulirung ihrer Bedingungen aufgefordert wurde und hiebei, kraft ihrer gesetzlichen Autonomie in der Verwaltung des Gemeindegutes, nicht auf eine bestimmte Art oder Gattung von Bedingungen beschränkt werden konnte, vielmehr das, was ihr vermöge dieser ihrer autonomen Stellung zukam, auch bei jedem einzelnen Falle immer wieder in Anspruch zu nehmen berechtigt war. Die Regierung hat auch, wie bereits oben bemerkt wurde, diese Competenz nicht jederzeit so bestimmt eingeschränkt, wie in den gegenwärtig in Frage befindlichen Fällen, ja selbst bei diesen hat das belangte k. k. Ministerium noch in der Gegenschrift zu der Beschwerde, Z. 189, zugegeben, daß der Gemeinde nicht verwehrt sein konnte, „aus dem Titel des ihr zustehenden Grundeigenthums und zur Wahrung desselben eine mäßige Abgabe (Recognitionzins) oder aber für die Benützung des Straßengrundes einen Platzzins zu fordern, nur zu einem Mehreren sei sie aus dem Titel des Eigenthums an den Straßengrundstücken nicht berechtigt.“

Im Gegensatze hiezu ist aber der Gemeinde sowohl in jenen allgemeinen Concessionsbedingungen, wie bei jeder Einvernehmung derselben behufs der neu zu errichtenden Linien nicht für die Benützung des Straßengrundes im Allgemeinen, sondern nur „für die Aufstellungsplätze für die Wagen und Wartesalon“ die Anforderung eines Platz- oder Recognitionzinses freigelassen worden. — Es ist ferner klar, daß für die in jenem Zugeständnisse der Regierung gemachte Unterscheidung zwischen einem „mäßigen“ Recognitionzins und einer wirklichen Benützungsgeld jeder rechtliche Anhaltspunkt fehlt, da, wenn die Gemeinde überhaupt aus dem Titel ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen eine Forderung an die Tramwaygesellschaft zu stellen berechtigt war, ihr nicht vorgeschrieben werden konnte, wie viel

sie zu verlangen habe. — Auch diese Rechtsanschauung der Regierung beweist eben nur, daß sich die Regierung selbst und allein die Kompetenz zuerkannete, dasjenige zu bestimmen, was die Unternehmung aus dem Titel der Straßenbenützung zu leisten habe, und dieser Standpunkt kommt wieder darauf hinaus, daß es nach dem hier eingehaltenen Vorgange eigentlich die Regierung und nicht die autonome Gemeindeverwaltung wäre, welche über die Straßen der Stadt Wien disponirte.

Auf Grund aller dieser Erwägungen ist der Verwaltungsgerichtshof zu dem Schlusse gelangt:

einerseits, daß die Gemeinde Wien nicht allein auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindefstraßen, sondern und zwar zunächst und in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Verwalter dieses öffentlichen (Gemeinde-) Gutes, vermöge des bei dieser Verwaltung wie in allen anderen Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungskreises ihr zukommenden Rechtes autonomer Selbstbestimmung die Forderung zu erheben berechtigt war, daß die Wiener Tramwaygesellschaft ihre Zustimmung zu der Straßenbenützung erwirke; —

daß andererseits die Regierung weder aus dem Titel des ihr nicht bestrittenen Concessionierungsrechtes, noch vermöge ihrer Eigenschaft als oberste Begebehörde, noch endlich aus dem Titel der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung competent war, die von der Gemeinde formulirten Bedingungen für die fragliche Straßenbenützung zu übergehen, beziehungsweise diese Bedingungen an Stelle der Gemeinde selbst festzustellen. —

Demzufolge mußte der Verwaltungsgerichtshof die angefochtenen, sämmtlich auf dem gleichen Rechtsstandpunkte beruhenden Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1884, Z. 35.645, vom 13. November 1884, Z. 36.600, und vom 27. November 1884, Z. 37.034, als im Gesetze nicht begründet nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1885, Z. 38.764,
betreffend die Behandlung von Kesseln mit anderer als kreisrunder Querschnittsform als
große, kleine oder Zwergkessel.

Aus Anlaß der bei Aufstellung eines sogenannten Hoffmeister'schen Röhrenkessels angeregten Frage, ob und inwieweit derartige, im Querschnitte in Form eines Rechteckes erbaute Kessel im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 76 der Bauordnung für Niederösterreich und des §. 68 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 36 und 35, welche einen kreisrunden Querschnitt der Kessel voraussetzen, als Klein-, beziehungsweise Zwergkessel im Sinne dieser Bauordnungen angesehen werden können, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern auf Grund der eingeholten fachmännischen Gutachten mit dem Erlasse vom 6. August 1885, Z. 6477, anher eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, Kessel von flacher oder sonst nicht kreisrunder Querschnittsform im Sinne der oben bezogenen Gesetzesbestimmungen als Kleinkessel oder Zwergkessel zu behandeln, wenn statt des Durchmesser bei kreisrunder Querschnittsform die größte innere Querschnittsdimension des Kesselförpers 1·2 Meter, beziehungsweise 0·8 Meter nicht übersteigt. Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1885, Z. 41.898,
betreffend die Informationsbureau zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Credit-
verhältnisse von Firmen.

Zufolge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern erlassenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. August 1885, Z. 26.854, wird der Wiener Magistrat auf die im Reichsgesetzblatte sub Nr. 116 erschienene Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885, betreffend die Einreichung des Betriebes von Informationsbureau zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionirten Gewerbe aufmerksam gemacht. Aus dem Inhalte dieser Verordnung ist zu ersehen, an welche Bedingungen die Verleihung der bezüglichen Concession geknüpft ist. Im Hinblick auf die dort unter Anderem aufgestellten Requisite einer vom Bewerber darzuthuenden allgemeinen und kaufmännischen Bildung haben die gedachten hohen Ministerien weiters angeordnet, in jedem einzelnen Falle vor der Ertheilung der Concession auch die Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer über diese Momente, sowie über die Persönlichkeit des Bewerbers einzuholen.

Diese Einvernehmung, welche sich auch auf die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung eines solchen Gewerbes zu erstrecken hat, wird von Fall zu Fall von Seite der Statthalterei gepflogen werden und wird daher den Gewerbsbehörden erster Instanz nur obliegen, bei der Vorlage solcher Gesuche und bei der Antragstellung mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzugehen.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1885, Z. 40.634,
betreffend die Bewilligung zur Errichtung einer ausschließlich für die Beförderung von
Personen bestimmten Propellerüberfuhr über den Wiener Donaucanal, sowie zur Einhebung
von Ueberfuhrgebühren.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem k. k. Oberlieutenant a. D. Adolf Grafen Buonacorsi di Pistoja gemäß §. 72 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386, im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit Rücksicht auf das befriedigende Ergebnis der am 20. August l. J. gepflogenen commissionellen Verhandlung die angesuchte Bewilligung zur Errichtung einer ausschließlich für die Beförderung von Personen bestimmten Propellerüberfuhr über den Wiener Donaucanal nächst dem unteren Ende des Kaiserbades vom I. in den II. Wiener Gemeindebezirk, sowie zur Einhebung von Ueberfuhrgebühren, welche jedoch den Betrag von zwei Kreuzern für Personen, welche das zehnte Lebensjahr überschritten haben, und von einem Kreuzer für Kinder im Alter von zwei bis zehn Jahren (für Kinder unter zwei Jahren ist überhaupt keine Gebühr zu fordern) nicht überschreiten dürfen, auf die Dauer von fünf Jahren, das ist vom 1. October 1885 bis zum 30. September 1890, und im Hinblick auf §. 82 des Wasserrechtsgesetzes mit dem Beifügen, daß die Anlage der Ueberfuhr bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis Ende October l. J. vollendet und bis spätestens 1. November l. J. dem Verkehre übergeben sein muß, sowie daß der Concessionär jederzeit über Aufforderung der

k. k. n. ö. Statthalterei verpflichtet ist, ohne Anspruch auf eine Entschädigung die Ueberfuhr sogleich aufzulassen und die bezüglichen Herstellungen zu entfernen, sobald strompolizeiliche oder sonstige öffentliche Rücksichten dieses erheischen sollten, und — bei gleichzeitiger Genehmigung der vorgelegten Pläne — unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Zu- und Aufgangstreppen zu den Standschiffen sind auf Kosten des Concessionärs solid und aus ganzen Stücken zwei Meter breit herzustellen und ebenso wie das Talus auf beiden Seiten in der Breite von einem Meter in Cementmörtel zu legen und immer in gutem Stande zu erhalten. Wegen dieser Herstellungen an den Uferböschungen hat sich derselbe rechtzeitig der Zustimmung der Donauregulirungs-Commission zu versichern und die bezüglichen Arbeiten unter Aufsicht der Organe dieser Commission auszuführen.

2. Der Ueberfuhrspropeller darf eine Tauchung von höchstens 0.65 Meter erhalten, derselbe muß genügend breit, ungefähr 10 bis 12 Meter lang und müssen die Bordwände derart hoch sein, daß sie bei freier Fahrt des Propellers mindestens 0.25 Meter über den höchsten Stand der eigenen Wellen reichen; für denselben ist das durch die Handelsministerialverordnung vom 29. Jänner 1858, R. G. Bl. Nr. 22, vorgeschriebene Schiffspatent zu erwirken; der Dampfkessel muß geprüft und dessen Prüfungscertificat im Kesselraume affigirt sein.

3. Als Standschiffe dürfen nur neue, gut construirte Einstellplätten verwendet werden; dieselben sind ebenso wie die Stege, soweit sie vom Publicum benützt werden, mit soliden Geländern zu versehen.

4. Auf beiden Ufern sind nächst der Ueberfuhrsanlage Tafeln mit dem Ueberfuhrstabelle aufzustellen und an denselben gemäß alinea 6 der Ministerialverordnung vom 16. October 1876, R. G. Bl. Nr. 128, die hinsichtlich der Ueberfuhr bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere die §§. 28 bis 32 der provisorischen Schifffahrts-Strompolizeiordnung vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, zu affigiren.

5. Die ganze Anlage muß in anständiger, gefälliger Form ausgeführt und erhalten werden.

6. Um die k. k. Statthalterei in die Lage zu setzen, sich nach Vollendung der ganzen Anlage gemäß §. 92 des Wasserrechtsgesetzes von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung die Ueberzeugung zu verschaffen, hat der Concessionär die erfolgte Fertigstellung unter Vorlage neuer Constructionspläne, in welchen das Querprofil auf Grund genauer Erhebungen über die Niveauverhältnisse der Canalsohle richtig gestellt ist, in drei Parien sogleich dieser Behörde anzuzeigen.

7. Beim Betriebe der Ueberfuhr sind die Bestimmungen der provisorischen Donauschifffahrts- und Strompolizeiordnung vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, gewissenhaft zu beachten.

8. Das Standschiff am linken Ufer ist stets am Ufer anliegend zu halten, während jenes am rechten Ufer bis auf eine Entfernung von acht Meter (vom Außenrande an berechnet) von dem Nullwasseranschlage am Ufer ausgetaucht werden darf.

9. Zur Bedienung des Schiffes sind ein mit dem vorgeschriebenen Schifferpatente versehener Capitän, welcher auch die Berrichtungen des Steuermannes versehen kann, ferner ein geprüfter Maschinist und mindestens ein Matrose zu verwenden.

10. Die Maschine des Propellers darf nur mit Coaks geheizt werden.

11. Das Schiffspersonale darf mit dem Publicum nur in anständiger Kleidung, beziehungsweise in Uniform verkehren.

12. Die im Dienste befindlichen Organe der k. k. Sicherheits-, Stromaufsichts- und Finanzbehörden, sowie des städtischen Marktcommissariates sind unentgeltlich überzuführen.

13. Die Ueberfuhr hat, soweit durch die strompolizeilichen Vorschriften das Fahren überhaupt gestattet ist, den täglichen Verkehr in einer dem Bedürfnisse des Publicums ent-

sprechenden Weise fortwährend zu erhalten, demnach bis auf weitere Bestimmung täglich von 7 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 6 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends unausgesetzt zu verkehren.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nichtanbringung von Geländern bei den Zu- und Aufgangstrepfen wird nachfolgen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1885, Z. 46.703,
betreffend die Geltung der gewerbegesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe auch für
solche Gewerbeunternehmungen, welche keine Gehilfen beschäftigen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. September l. J., Z. 26.942, ist anlässlich der Durchführung des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, und der Ministerialverordnung vom 27. Mai l. J., R. G. Bl. Nr. 83, die Anfrage dahin gerichtet worden, ob die Vorschriften in Betreff der Sonntagsruhe auch auf jene Gewerbeunternehmungen Anwendung zu finden haben, welche Hilfsarbeiter nicht beschäftigen.

Im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht hat sohin das hohe k. k. Handelsministerium mit dem obigen Erlasse eröffnet, daß angesichts des klaren Wortlautes des §. 75, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, nach welchem an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat, die Anwendung der Vorschrift dieser Gesetzesbestimmung, sowie der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, und der demnächst erscheinenden Nachtragsverordnung nicht auf solche Gewerbeunternehmungen zu beschränken ist, welche Hilfsarbeiter beschäftigen, sondern daß die obigen Vorschriften für alle Gewerbeunternehmungen ohne Unterschied, ob dieselben Hilfsarbeiter beschäftigen oder nicht, in gleicher Weise Geltung zu finden haben. Es wird beigelegt, daß, abgesehen von der allgemeinen Fassung des §. 75 des obcitirten Gesetzes die Durchführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe nur bei einer gleichmäßigen Anwendung auf alle Gewerbeunternehmungen ohne Rücksicht auf den oberrwähnten Unterschied möglich erscheint, indem gegen- theiligen Falles nicht zu rechtfertigende Verschiedenheiten in den Productionsbedingungen und Erwerbsverhältnissen der Gewerbetreibenden eintreten würden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1885, Z. 30.103,
betreffend die Zahl und Standorte der in Wien zu errichtenden Pfandleihgewerbe.

Bereits mit dem h. o. Erlasse vom 24. Juli 1885, Z. 30.103, ist dem Wiener Magistrate eröffnet worden, daß die Statthalterei den dortämtlichen Vorschlag über die Anzahl und die Standorte der auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48, zu verleihenden Pfandleihgewerbe vorläufig zur Kenntniß genommen habe.

Dieser Vorschlag ging dahin:

daß für den	I. Bezirk	7
" "	II. "	7
" "	III. "	3
" "	IV. "	2
" "	V. "	3
" "	VI. "	3
" "	VII. "	2
" "	VIII. "	2
" "	IX. "	3
" "	X. "	3

somit im Ganzen 35 Pfandleihgewerbe innerhalb der Gemeinde Wien zu errichten waren.

Im Nachhange zu dem Eingangs berufenen Erlasse wird dem Wiener Magistrate nunmehr eröffnet, daß sich die Statthalterei bei der ihr zustehenden Verleihung von Concessionen für das Pfandleihgewerbe an den obigen, auf den Localbedarf gegründeten Vorschlag halten wird, und daß es daher Sache des Wiener Magistrates ist, auch die bei der Vorlage von einschlägigen Concessionsgesuchen zu stellenden Anträge mit genauer Einhaltung des obigen Programmes einzurichten, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß nach Ablauf einiger Zeit nach Maßgabe allfälliger Erfahrungen, wenn ein wirklicher Bedarf sich herausstellen sollte, mehr oder auch an anderen Orten derartige Concessionen beantragt werden können.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. October 1885, Z. 49.273, betreffend die Verwendung der wegen Uebertretung der gewerbegesetzlichen Vorschriften verhängten Geldstrafen.

Mit dem hohen Erlasse vom 2. October 1885, Z. 24.787, und im Nachhange zum hohen Erlasse vom 14. Mai 1885, Z. 35.351 ex 1884 (intimirt mit dem Statthaltereierlaß vom 25. Mai 1885, Z. 25.300) hat das hohe k. k. Handelsministerium anlässlich einiger neuerdings gestellten Fragen, betreffend die Zuweisung der mit §. 151 der Gewerbeordnung wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen an die Genossenschafts- oder Unterstützungscasse, zu welcher der Straffällige beitragspflichtig ist, beziehungsweise an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Was den zur Sprache gebrachten Fall betrifft, wenn nämlich der Straffällige zwar einer Genossenschaft angehört, bei dieser Genossenschaft aber eine Gehilsenkrankencasse nicht besteht, sondern die Genossenschaft die ihr obliegende Fürsorge für die erkrankten Gehilsen durch Anschluß an eine andere schon bestehende Krankencasse erfüllt, wird bemerkt, daß in diesem Falle die Straf gelder dieser Krankencasse zuzufließen haben.

Hiebei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Statuten der Krankencasse, welcher die Genossenschaft beigetreten ist, nach der Vorschrift des §. 121 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, den Bestimmungen des obengedachten Gesetzes über die genossenschaftlichen Krankencassen entsprechen, daß insbesondere die Gewerbeinhaber an die Krankencasse Beiträge im percentualen Verhältnisse zu jenen der Gehilsen leisten, und daß den Gewerbeinhabern das Recht der Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Krankencasse mit der Hälfte der den Gehilsen zustehenden Stimmen zustehen.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so kann auch nicht zugegeben werden, daß Genossenschaften durch ihren einfachen Beitritt zu einem Arbeiterkrankenverein oder einer anderen Krankencasse der Verpflichtung des §. 121 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vollständig nachgekommen sind, und es ist daher auch die Zuweisung der Strafbeträge an diese Krankencasse nicht zulässig, sondern es haben diese Strafbeträge dann in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zu fließen.

Bezüglich der Entscheidung der Frage, wohin die Strafgebühren zu fließen haben, wenn der Straffällige einer Genossenschaft angehört, welche bisher weder eine eigene Gehilfenkrankencasse gegründet hat, noch einer bereits bestehenden Krankencasse hinsichtlich der Unterstützung der Gehilfen beigetreten ist, wurde vom hohen k. k. Handelsministerium bemerkt, daß dieser Fall, wohl nur insoweit noch in Frage kommen kann, als die Genossenschaften ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eigene genossenschaftliche Krankencassen zu gründen oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten (§. 121) nicht zur Gänze werden entsprochen haben.

Insolange eine Genossenschaft aber dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht entsprochen haben wird, wird die Entscheidung dieser Frage davon abhängen, ob der Straffällige zu seiner Genossenschaftscasse oder einer mit der Genossenschaftscasse verbundenen Unterstützungscasse beitragspflichtig ist oder nicht (§. 151 Gewerbeordnung).

Ist er beitragspflichtig, so hat der Strafbetrag an die betreffende Casse abgeführt zu werden, ist er es nicht, in den Armenfond zu fließen.

Was schließlich die Frage der Zuwendung der Strafgebühren in dem Falle anbelangt, wenn bei einer Genossenschaft gar keine Angehörigen sind, und daher auch keine Gehilfenkrankencasse besteht, wie z. B. bei einigen bereits bestehenden Genossenschaften der Mehlhändler, Trödler u., hat das hohe k. k. Handelsministerium bekannt gegeben, daß in einem solchen Falle in neuerlicher Anwendung des §. 151 der Gewerbeordnung die Strafgebühren in die etwa bei der Genossenschaft für die Mitglieder bestehende Unterstützungscasse, falls aber nach den Statuten dieser Genossenschaft eine solche Casse, in welcher die Mitglieder beitragspflichtig sind, nicht besteht, dem Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zuzuweisen sind.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

14.

Dem Inspector der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a./G. in Wien, Julius Schwarz, wurde anlässlich seiner Versetzung aus Böhmen nach Niederösterreich die Autorisation zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wiener-Neustadt vom 1. Juli 1885 angefangen erteilt. (Statthaltereierlaß vom 21. Juni 1885, Z. 21.575.)

15.

Ueber eine Anfrage, ob jene österreichischen Weinhändler, welche bisher die im Gesetzartikel XVIII ex 1883 erwähnten Wappen nicht als Auszeichnung, sondern nur zur Andeutung des Ursprunges und Charakters der Waare auf den Etiquetten ungarischer Flaschenweine angebracht haben, diese Wappen auch künftighin ohne besondere Genehmigung gebrauchen

können, hat sich der königl. ungar. Ministerpräsident, da das bezogene Gesetz einen derartigen Gebrauch des ungar. Reichswappens nicht zuläßt und die Genehmigung zur Führung desselben von jeder einzelnen Firma abgesondert angefordert werden muß, dahin geäußert, daß die angeedeutete allgemeine Genehmigung des Gebrauches des ungarischen Wappens nicht ertheilt werden könne.

(Zuschrift des königl. ungar. Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager vom 1. August 1885, Z. 1672.)

16.

Das Spital in Nagy-Károly (Szatmárer Comitat) wurde in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen und für dasselbe vom 15. August 1885, als dem Tage der Eröffnung angefangen, die tägliche Verpflegungsgebühr bis auf Weiteres mit vierundsechzig Kreuzer festgesetzt.

(Zuschrift des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 5. August 1885, Z. 29.865.)

17.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1885, Z. 43.090, M. Z. 293.819, wurde verfügt, daß Consense zur Errichtung von Ueberföhren über den Wiener Donaucanal in das Wasserbuch einzutragen sind.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 7. August 1885, Z. 4791.

1. Von nun ab wird für die Bezahlung der Holzkauffchillinge in den beiden Forstrevons Mannswörth und Groß-Enzersdorf des Fondsgutes Ebersdorf, falls der Kauffchilling nicht sofort bei der Licitation erlegt werden sollte, ein Credit nur mehr bis zum 1. November des auf die Fällungsperiode folgenden Jahres gewährt. Im Falle weiterer Verzögerung der Einzahlung über den 1. November hinaus werden von diesem Tage an 5 % Verzugszinsen in Aufrechnung gebracht.

2. In Zukunft haben die Pächter von Grundstücken des Fondsgutes den jährlichen Pachtzins in vier gleichen Raten (im November, Februar, Mai und August) im Vorhinein bei der Rentcasse der Forstverwaltung zu bezahlen.

Vom 11. August 1885, Z. 4628.

Nach dem Sectionsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Abfuhr des in den Wiener Bürgerhospitalfondsförsten im Wiener Walde erzeugten Brennholzes nach Wien zur Deckung des eigenen Bedarfes der Gemeinde Wien wird vom Jahre 1886 an eingestellt.

2. Das in diesen Wäldern von der Fällungsperiode 1885/86 ab erzeugte Brennholz mit Ausnahme desjenigen, welches für die Deckung des Brennholzbedarfes in der Versorgungsanstalt in Mauerbach aus dem Wurzbacher- oder Rohrwasserwalde benöthigt wird, ist in Zukunft im Wege der öffentlichen mündlichen Licitation unter Zugrundelegung der in den angrenzenden Staatsforsten jeweilig fixirten Waldtaxen zu veräußern.

3. Das etwa bei den Licitationen nicht an den Mann gebrachte Brennholz, sowie das etwa zur Aufarbeitung gelangende Stamm-, Nutz- und Werkholz ist durch den mit der Oberaufsicht über diese Waldungen betrauten k. k. Oberförster aus freier Hand um die von Fall zu Fall zu genehmigenden Preise zu verkaufen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, zu berichten, ob es sich nicht empfehlen würde, neben der mündlichen Licitation auch die Einbringung schriftlicher Offerte, und zwar vor Beginn der mündlichen Offertverhandlung zuzulassen.

Die schriftlichen Offerte wären erst nach Beendigung der mündlichen Licitation zu eröffnen und die in denselben enthaltenen Angebote nur dann anzunehmen, wenn selbe günstiger wären, als die bei der mündlichen Licitation erzielten Angebote.

Vom 21. August 1885, Z. 4802.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß der §. 6 des Statutes für die Karl Diehl'sche Stiftungsschule folgendermaßen zu lauten habe:

„Das Aufnahmsansuchen ist in der Gemeindefanzlei des V. Wiener Gemeindebezirkes schriftlich einzubringen. Die Aufnahmsgenehmigung und die Beurtheilung, bis zu welchem Lebensalter Bewerberinnen zugelassen werden sollen, kommt, wie bereits erwähnt, ausschließlich dem Gemeinderathe der Stadt Wien, und zwar über einen von dem Vorsteher des V. Gemeindebezirkes gemeinschaftlich mit dem Bezirksausschusse nach eingeholtem Gutachten der mit der Leitung der Stiftungsschule betrauten Lehrerin zu erstattenden Vorschlag zu.

Vom 21. August 1885, Z. 5219.

Die eine gerade Verlängerung der Parkgasse bildende neue, im vorgelegten Plane mit AC bezeichnete Gasse hat ebenfalls den Namen „Parkgasse“ zu erhalten und ist der Theil AB der Parkgasse in die Geusaugasse einzubeziehen. Die aus diesem Anlasse nothwendig werdenden Nummerirungen, resp. Ummumerirungen werden unter Einem genehmigt.

Vom 28. August 1885, Z. 4832.

Ueber die Zuschrift der k. k. Polizei-Direction vom 28. Juli 1885, Z. 44.668, in Betreff der nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu behandelnden Individuen wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Die Zuweisung der Arbeit im städtischen Werkhause erfolgt:

- a) An jene Individuen, welche bereits sieben Tage im städtischen Asyl zugebracht haben, noch nicht in der Lage sind, auf die ihnen durch das Asyl gebotene Armenversorgung zu verzichten und sich auf Grund der Hausordnung zur Arbeit im städtischen Werkhause freiwillig melden;
 - b) an solche Individuen, welche von der competenten Behörde nach §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 zur Arbeitszuweisung überstellt werden;
- an alle diese aber nur insoferne, als sie nach Wien zuständig sind.

Diejenigen von den zur Arbeitszuweisung überstellten Personen, welche sich weigern, die ihnen zugewiesene Arbeit zu leisten, werden sofort der Polizeibehörde zurückgestellt.

Es ist jedoch der k. k. Polizeidirection mitzutheilen, daß, wenn die Ueberstellung Subsistenzloser nach §. 4 des citirten Gesetzes zwischen 1 und 4 Uhr Nachmittags erfolgt, die Reinigung dieser Individuen unter der Bedingung vorgenommen wird, daß dieselben am folgenden Tage bis längstens 8 Uhr Morgens behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung von der Polizeibehörde rückübernommen werden.

Der Magistrat ist zu beauftragen, im Sinne dieser Beschlüsse an den Werkhausleiter die entsprechenden Anordnungen zu erlassen.

2. Die Leitung des städtischen Asyl- und Werkhauses ist ferner zu beauftragen, nach einem vom Magistrate festzustellenden Muster mit den die Arbeit verweigernden Individuen ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der objective und subjective Thatbestand der im §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 angeführten Arbeitsverweigerung genau sichergestellt und die Kategorie jener Arbeit bezeichnet ist, welche den Subsistenzlosen zugewiesen wurde.

Unter Anschluß dieses Protokolles sind die die Arbeit verweigernden Individuen behufs Uebergabe an das competente Gericht dem k. k. Polizei-Commissariate anzuzeigen.

3. Den von der k. k. Polizeidirection unterm 28. Juli 1885, Z. 44.668, gestellten Ersuchen, wegen vorheriger Reinigung der nach §. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 zu behandelnden Individuen, wird ohne Anerkennung irgend einer rechtlichen Verpflichtung und auf Widerruf insoferne entsprochen, als die Ueberstellung zwischen 6 und 7 Uhr Abends, die Rückübernahme aber vor 8 Uhr Morgens des folgenden Tages stattfindet, den Ueberstellten keinerlei Verpflegung gewährt wird, und eine Uebernahme zum Behufe der Reinigung nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes stattfinden wird.

Von diesem Zugeständnisse darf jedoch, wie von der k. k. Polizeidirection selbst hervorgehoben wird, unbedingt nur bei Wiener Gemeindeangehörigen, nur im Falle der Behandlung nach §. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 und speciell nur von Seite des Bezirks-polizei-Commissariates „Leopoldstadt“ ein nur auf die Fälle der äußersten Nothwendigkeit beschränkter Gebrauch gemacht werden.

4. Mit dem Inleben-treten dieser Beschlüsse treten die vom Magistrate unterm 30. Juli 1885, Z. 233.072, getroffenen provisorischen Verfügungen außer Kraft.

Die durch diese provisorischen, auf Grund des §. 115 der Gemeindeordnung getroffenen Verfügungen verursachten Auslagen werden nachträglich genehmigt.

5. Die k. k. Polizeidirection ist von diesen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen und bei diesem Anlasse eine eingehende Widerlegung der in der Note vom 28. Juli 1885, Z. 44.668, ausgesprochenen, mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden Anschauungen in Aussicht zu stellen.

Der Entwurf dieses letzteren Antwortschreibens ist vom Magistrate der ersten Section zur Ueberprüfung und Redaction vorzulegen.

Ferner wird noch beschloffen, den Magistrat zu beauftragen, nach Ablauf eines halben Jahres über die bei der Durchführung dieser Beschlüsse gemachten Erfahrungen, sowie über die erzielten Resultate Bericht zu erstatten.

Vom 4. September 1885, Z. 4707.

Nach dem Sectionsantrag wird die Einbeziehung der Hufgasse und des anstoßenden neuen Gassentheiles A B in die Rotheferngasse, rücksichtlich die Bezeichnung mit dem Namen „Rotheferngasse“ genehmigt.

Vom 4. September 1885, Z. 5701.

Dem Kronprinz Rudolf-Kinderspital-Vereine im III. Gemeindebezirke wird für das Triennium 1886, 1887 und 1888 eine Subvention von jährlich 800 fl. bewilligt.

Vom 4. September 1885, Z. 5131.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Magistratsconcipisten Valerian Baroncze eine bei der eventuellen Pensionirung oder Quiescirung nicht anrechenbare Personalzulage jährlicher 300 fl. verliehen.

Vom 4. September 1885, Z. 4796.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Beneficiaten August Linner im städt. Versorgungshause zu Mauerbach zu seinem Gehalte jährlicher 525 fl. aus dem Religionsfonde noch einen Zuschuß von 75 fl. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde zu bewilligen.

Vom 11. September 1885, Z. 5704.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Wildprethändler Alexander Kutscher und der Firma America und Comp. über ihr diesbezügliches Ansuchen die Bewilligung zur Abhaltung täglicher Licitationen von Wildpret in der Großmarkthalle auf Widerruf und unter der Bedingung ertheilt, daß diese Licitationen unter genauer Beobachtung der für Versteigerungen geltenden Vorschriften, insbesondere unter Verwendung beeideter Ausrufer und unter der Controle der Beamten des Marktcommissariates stattfinden, daß die ursprünglich von 8—11 Uhr Vormittags festgesetzte Zeit zur Abhaltung derselben bis 12 Uhr täglich verlängert und hiebei den Consumenten auch ein Detailverkauf ermöglicht werde. Von dem Erlöse sind zwei Percent an den Armenfond abzuführen; doch wird mit Rücksicht auf den Umstand, als in der Markthalle ohnedies Beamte des Marktcommissariates fungiren, von der Einhebung der Licitationstaxe per 5 fl. abgesehen.

Die sämtlichen, auf diese Licitation bezüglichen Bestimmungen sind vom Magistrate gehörig zu verlautbaren.

Vom 16. September 1885, Z. 5126.

Nach dem Sectionsantrage wird der Lohn des Maschinisten bei den Aufzügen im neuen Rathhause auf monatlich 75 fl. und der Taglohn des Gehilfen auf 1 fl. 50 kr. erhöht.

Vom 22. September 1885, ad Z. 5924.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, in Zukunft die Vorlage bezüglich vorzunehmender Arbeiten in Schulen zu einer Zeit zu machen, daß der Gemeinderath in der Lage sei, noch vor Beginn der Ferien hierüber Beschluß zu fassen.

Vom 22. September 1885, Z. 5498.

Nach dem Sectionsantrage werden in Aufhebung des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. Juni 1885, Z. 3806, die Mehrkosten per 332 fl. für die Umlegung des Gaszuleitungsrohres und Herstellung eines Parteienrohres in dem städtischen Hause, IV. Bezirk, Alleeasse Nr. 11, genehmigt.

Das Bauamt wird angewiesen, in Zukunft in ähnlichen Fällen den Beschluß des Gemeinderathes abzuwarten, bevor eine Arbeit begonnen wird.

Vom 22. September 1885, Z. 5945.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, provisorisch acht neue Conceptspraktikantenstellen mit dem jährlichen Adjutum von 600 fl. zu creiren. Die zur Dotirung dieser Stellen

für das heurige Jahr erforderlichen 1200 fl. sind aus dem Reservefonde zu decken, für das Jahr 1886 aber sind die Mehrkosten in das Budget einzustellen.

Vom 22. September 1885, Z. 1977.

Nach dem Sectionsantrage wird mit Rücksicht auf die im Laufe der Jahre gänzlich veränderten Verhältnisse beschlossen, dem Kirchendirector zu St. Salvator, Georg Ausim, zu gestatten, die sonst allmonatlich in der Salvator-Capelle celebrirte heilige Messe, insolange er lebt, im Priester-Deficientenhanse zu celebriren, wofür ihm die festgesetzte Gebühr in der bisherigen Weise auszufolgen ist. Nach dessen Ableben ist diese heilige Messe im Bürgerverjorgungshause durch den Hausgeistlichen zu lesen und diesem die Gebühr auszufolgen. Weiters wird beschlossen, jenen 10 Pründnern, welche bisher für ihre Verwendung als Vorbeter zc. bei der genannten heiligen Messe Zulagen erhielten, dieselben bis zu ihrem Ableben zu belassen, dann aber nicht mehr weiter zu verleihen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präsidentalerlaß an den Herrn Magistratsdirector vom 29. August 1885,
Z. 5790,

betreffend die Behandlung der Steuerherabsetzungsgesuche.

Der Gemeinderathsausschuß für die Innere Stadt hat in seiner Sitzung vom 28. l. M. den Umstand zur Sprache gebracht, daß der Magistrat bei den Erhebungen über Steuerherabsetzungsgesuche insofern ein ungleichmäßiges Vorgehen beobachte, als nicht in allen Fällen die Vorstehung jener Genossenschaft, welcher der Herabsetzungswerber angehört, über dessen Gesuch einvernommen wird, und daß es sich empfehlen würde, die betreffenden Acten erst nach Einvernehmung der Genossenschaft zur Aeußerung an den Stadtausschuß zu leiten.

Indem ich Sie, Herr Magistratsdirector, über Ersuchen des Herrn Obmannstellvertreters des genannten Ausschusses hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, diesbezüglich das Geeignete veranlassen zu wollen.

